
**Satzung
Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung
des Sanierungsgebietes
„Ortskern III“**

Aufgrund § 142 Absatz 3 BauGB und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach in seiner Sitzung am 21.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der am 19.10.2020 beschlossenen und mit Änderungssatzung vom 13.04.2022 erweiterten Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern III“.

**§ 1
Erweiterung des Sanierungsgebiets**

Das vom Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach mit Satzung vom 19.10.2022 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern III“ wird um den im Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vom 14.10.2024 dargestellten Bereich erweitert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Verfahrenswahl**

Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des dritten Abschnittes des Baugesetzbuches (die §§ 152 bis 156a BauGB) sind ausgeschlossen.
Die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) finden Anwendung.

**§ 3
Durchführungszeitraum**

Als Frist für die Durchführung der Sanierung wird der 31.12.2031 festgelegt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schlierbach, den 25.10.2024

Sascha Krötz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
